

## Antrag

der Abgeordneten **Sulzberger, Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber, Tauchner**  
und **Hafenecker**

betreffend: **Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975**

Es ist derzeit gängige Praxis, dass von der Behörde Verfahren betreffend Änderungen in Zusammenlegungsgebieten eingeleitet werden, obwohl nicht abzusehen ist, ob die Mehrheit oder ein Großteil der Grundstücksbesitzer der Zusammenlegungsgemeinschaft dies auch befürwortet. Es kommt daher im Verfahren oftmals zu zahlreichen Einsprüchen. Eingeleitete Verfahren dauern daher oft 10 bis 15 Jahre.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Behörde ein Verfahren nur einleitet, wenn mehr als die Hälfte der Grundstückseigentümer des Zusammenlegungsgebietes diesem zustimmt bzw. dies befürwortet.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert im Sinne der Antragsbegründung sicherzustellen, dass ein Einleitungsverfahren nur mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Grundeigentümer erfolgen darf.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Landwirtschaftsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 7. Dezember 2011 möglich ist.